Stadt Arnstadt (B I/711/94 vom 03. Juni 1994) (B III/2000/0198 vom 03. April 2000) (B III/2004/1415 vom 29.04.2004)

### Satzung der Stadt Arnstadt über die Entschädigung sowie Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen vom 03.06.1994

(bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 03.04.2000 und der 2. Änderungssatzung vom 15.06.2004)

§ 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.1994 (GVBI. 1994, S. 358) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 sowie mit § 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. Nr. 2 S. 41)

# § 1 Entschädigung

- (1) Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses oder deren Stellvertretern wird für die Teilnahme an einer Sitzung dieses Gremiums eine Entschädigung von 10,00 EUR bezahlt.
- (2) Personen, die zu allgemeinen Wahlen in der Stadt Arnstadt berufen werden, erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Stadt Arnstadt über die Entschädigung sowie Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bedienstete der Stadtverwaltung, die nicht unter Absatz 2 fallen und am Wahltag zur Abwicklung der Wahl eingesetzt werden, erhalten für die tatsächlich geleisteten Stunden einen Zeitausgleich ohne Zahlung von Zuschlägen.

#### § 2 Auslagenersatz

(1) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und Wahlvorständen (auch Briefwahlvorstände) sowie Schriftführer, sofern sie dem Wahlvorstand nicht angehören, erhalten Ersatz für die anläßlich der Wahlen entstandenen Auslagen und eines nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(2) Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstausfalles eine Verdienstausfallpauschale von 7,50 EUR je volle Stunde

## § 3 Volksentscheid

Bei Volksentscheiden sind die Entschädigungsregelungen der §§ 1 und 2 ebenfalls anzuwenden.

# § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 15.06.2004

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer Bürgermeister Anlage zur der Satzung der Stadt Arnstadt über die Entschädigung sowie den Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen.

Funktion	Gremium	Personal	Aufwandsentschädigung/ Freizeitausgleich
Wahlvorsteher des Wahlvorstandes	Wahl/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	Berufene Bürger	40,00 € zusätzlich 20,00 € bei verbunden Wahlen
Wahlvorsteher des Wahlvorstandes	Wahl/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	Bedienstete der Stadt Arnstadt	30,00 € zusätzlich 5,00 € bei verbunden Wahlen/ 1 Tag (1/5 der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit)
Mitglieder des Wahlvorstandes	Wahl/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	Berufene Bürger	30,00 € zusätzlich 20,00 € bei verbunden Wahlen
Mitglieder des Wahlvorstandes	Wahl/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	Bedienstete der Stadt Arnstadt	20,00 € zusätzlich 5,00 € bei verbunden Wahlen/ 1 Tag (1/5) der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit